

**1. Rechtliche
Grundlagen**

Art. 2 Abs. 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV)
Art. 6 Abs. 4 KGV
Art. 26 und 27 KGV

**2. Definition indus-
trielle/ gewerbli-
che Abwässer**

Abwasser aus industriellen oder gewerblichen Verarbeitungs- und Produktionsprozessen, Wasch- und Reinigungsvorgängen und dergleichen. Nicht dazu gehören die aus Betrieben abgeleiteten häuslichen Abwässer sowie Regenabwasser.

**3. Vollzug
a Zuständigkeit
des AWA**

Das AWA ist für folgende Tatbestände zuständig:

- Einleitung von industriellen/gewerblichen Abwässern in ein Gewässer
- Einleitung von industriellen/gewerblichen Abwässern in eine Kanalisation
- Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen
- Lagerung von und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Materialien
- Betriebe, welche der Störfallverordnung unterliegen
- Betriebe in Grundwasserschutz-zonen und –arealen

**b Zuständigkeit
der Gemeinde**

Die Gemeinde ist für alle übrigen Fälle zuständig, wie:

- Gewerbebetriebe ohne industriell/gewerbliche Abwässer und ohne Chemikalien
- Dienstleistungsbetriebe ohne industriell/gewerbliche Abwässer, wie Banken, Versicherungen, Büros, Coiffeure, etc.
- Verkaufsgeschäfte und Fachmärkte ohne wassergefährdende Stoffe

Diese Fälle sind von der Gemeinde unter Anwendung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Grundlagen zu bearbeiten.

**4. Bewilligungs-
erfordernis**

Industrielle, gewerbliche und vergleichbare Nutzungen, bei denen industrielle/ gewerbliche Abwässer anfallen, Chemikalien verwendet werden oder sonst die Gefahr einer Gewässerbelastung besteht, erfordern eine Gewässerschutzbewilligung (vgl. dazu Art. 26 KGV).

Die zur Beurteilung nötigen Angaben sind den Baugesuchsformularen **3.0 Entwässerung von Grundstücken** (Versickerungsanlagen) resp. **4.1 Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe** (Anfall von Industriell/gewerblichen Abwässern, wassergefährdende Stoffe) zu entnehmen.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung richtet sich grundsätzlich nach den Ziffern 3 und 6 dieses Merkblatts.

**5. Liegenschafts-
entwässerung**

Für die Liegenschaftsentwässerung von Betriebsarealen ist das AWA-Merkblatt „Entwässerung von Industrie- und Gewerbeliegenschaften“ anzuwenden.

www.be.ch/awa → Formulare/Merkblätter, → Industrie und Gewerbe

6. Versickerung

Die **Versickerung** von Regenabwasser aus Industrie- und Gewerbearealen ist bewilligungspflichtig. Die Zuständigkeit liegt beim AWA.

**7. Hilfestellung durch
das AWA**

In schwierigen oder unklaren Fällen kann die Beratung durch das AWA angefordert werden.

